OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552792/5/StB

Datum:
Linz, 11. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Beschwerde gegen den Bescheid vom 31.10.2023, GZ: BHLLWa-2020-256373/30-PM, vorgelegte Eingabe der G GmbH vom 14.11.2023

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 31.10.2023, GZ: BHLLWa-2020-256373/30-PM, wurde das Ansuchen der E GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) vom 11.02.2020 um Weiterbetrieb eines wasserrechtlich bewilligten Trink- und Nutzwasserbrunnens nach § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zurückgewiesen.

I.2. Mit Eingabe der Fa. G GmbH vom 14.11.2023 (Titel: „Stellungnahme Trinkwasserbrunnen Geschäftszeichen: BHLLWa-2020-256373/30-PM“) wurde eine Stellungnahme zum oben zitierten Bescheid eingebracht und um eine letztmalige Verlängerung der Frist für die Vorlage der zusätzlichen Unterlagen bis zum 29.02.2024 angesucht.

I.3. Mit Email der bB vom 15.11.2023 wurde die Fa. G GmbH um Erklärung dieser Stellungnahme bzw. im Falle einer Beschwerde zur Verbesserung des nach der Rechtmittelbelehrung erforderlichen Inhalts aufgefordert. Eine weitere Stellungnahme dazu bzw. eine Verbesserung langte bei der bB nicht ein.

I.4. Mit Schreiben der bB vom 27.11.2023 wurde die Beschwerde und der diesbezügliche Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorlegt. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.5. Mit Email des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.12.2023 wurde sowohl die Bf als auch die Fa. G GmbH aufgefordert, nähere Angaben zur Eingabe (Beschwerde) vom 14.11.2023 zu machen. Dies betraf im Wesentlichen den Inhalt bzw. des Rechtsqualität der Eingabe und die dafür notwendige Bevollmächtigung durch die Bf.

I.6. Mit Email vom 07.12.2023 stellt die Bf klar, dass sie die Fa. G GmbH als Fachplaner bevollmächtigt bzw. beauftragt habe und die Eingabe vom 14.11.2023 als fachtechnische Stellungnahme und nicht als Beschwerde zu betrachten sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Verfahrensgang ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorliegenden Akt der bB sowie dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, insb. aus den entscheidungswesentlichen Ausführungen der Bf in der Email vom 07.12.2023, wonach das Schreiben vom 14.11.2023 nicht als Beschwerde zu betrachten sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Die Bf hat klargestellt, dass es sich beim von der bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Schreiben vom 14.11.2023 nicht um eine Beschwerde handelt.

Dies hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht vorliegt, der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst und das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha